

- Unverzügliche Meldung des Vorkommnisses an den unmittelbaren Vorgesetzten.
- SG/VH verstärkt hinsichtlich eventueller Reaktionen, Gruppenbildung oder Kontakte bestimmter SG/VH beobachten.
- Erfolgt die Information über das Auffinden durch SG/VH, sind diese von anderen abzusondern.
- Das weitere Handeln erfolgt entsprechend der Weisung Vorgesetzter.

8.9. Maßnahmen bei Entweichung Strafgefangener/Verhafteter

Eine Entweichung liegt vor, wenn

- ein **Verurteilter** durch Flucht aus einer StVE/einem JH oder einer UHA oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten den Vollzug eines gerichtlich angeordneten Freiheitsentzugs verhindert (§ 237 StGB) bzw.
- ein **Verhafteter oder vorläufig Festgenommener** sich durch Flucht dem Vollzug der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Festnahme entzieht (§§ 125 und 130 StPO).

Beachte:

Die Sicherung von Objekten und Einsatzbereichen sowie weiterer SG/VH hat Vorrang gegenüber der Verfolgung Entwichener.
SG/VH nicht zur Verfolgung Entwichener einsetzen.

Einzelmaßnahmen:

- Ereignisort sichern (gegen weitere Entweichungen, Einsatz eines Fährtenhundes u. a.):
 - keine selbständigen Untersuchungen durchführen;
 - Spuren der Entweichung nicht beschädigen oder beeinträchtigen (zertreten, kreuzen);
 - eigene Spuren kennzeichnen;
 - von Entwichenen zurückgelassene oder verlorene Gegenstände, Bekleidung nicht anfassen. Vor Witterungseinflüssen (Regen, Schnee) durch Abdecken schützen;
 - Unbefugte vom Ereignisort fernhalten.
- Die Verfolgung Entwichener ist von der konkreten Situation abhängig.

Sie hat in der Regel zu erfolgen, wenn

- eine Entweichung unmittelbar festgestellt (gesehen) wird;
- die eigene Aufgabenstellung eine Verfolgung zulässt;